

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Band: 50 (1953)

Heft: (6)

Rubrik: C. Entscheide eidgenössischer Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wandten) wettzuschlagen. (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 13. Februar 1953.)

C. Entscheide eidgenössischer Behörden

19. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Wird ein in der Unterstützungspflicht nachgehender Blutsverwandter (Bruder) beansprucht, so hat der Ansprecher, nicht der Belangte, zu beweisen, daß die vorgehenden Verwandten (z. B. Söhne) nicht in der Lage sind, die Unterstützung (voll) zu leisten. — Bei der Beurteilung der Unterstützungsfähigkeit vorgehender Pflichtiger ist die begrenzte Dauer von Abzahlungsverpflichtungen zu berücksichtigen.*

A. — Frau S. K.-B., geb 1891, wurde vom Fürsorgeamt der Stadt Zürich seit 1940 unterstützt. Die Beträge machten bis September 1951 monatlich durchschnittlich Fr. 250.—, seither Fr. 250.— bis Fr. 300.— aus. Ihr 70jähriger kranker Ehemann war seit August 1949 nicht in der Lage, irgendwelche Unterstützung zu leisten. Frau K. hat drei Söhne, einen Bruder (den Beklagten) und einen Halbbruder.

Das Bezirksgericht Winterthur hieß die von der Stadtgemeinde Zürich gestützt auf Art. 329 ZGB gegen den Bruder erhobene Klage auf Leistung eines monatlichen Beitrages von Fr. 50.— mit Beginn ab 1. Januar 1949 gut. Auf Berufung des Beklagten hat das Obergericht mit Urteil vom 18. März 1952 seine Beitragspflicht in dem Sinne modifiziert, daß er monatlich zu bezahlen hat:

- a) vom 1. Januar 1949 bis 31. Dezember 1951 Fr. 50.—;
- b) vom 1. Januar 1952 bis zur allfälligen Geburt eines Kindes der Eheleute E. K.-W. Fr. 15.— und nach der Geburt Fr. 35.—, unter Anrechnung der vom Beklagten für die Zeit seit 1. Januar 1949 geleisteten Zahlungen.

B. — Gegen das obergerichtliche Urteil legte der Beklagte die vorliegende Berufung ein mit dem Antrag, die Klage sei vollumfänglich abzuweisen, eventuell die Sache zur Ergänzung der Akten und zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Die Klägerin trägt auf Abweisung der Berufung an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Da gemäß Art. 46 OG für die Berufungsfähigkeit der Streitwert nach Maßgabe der vor der Vorinstanz noch streitig gewesenen Rechtsbegehren gilt, ist die durch den seit dem Urteil erfolgten Tod der Frau K. eingetretene Begrenzung der tatsächlich noch streitigen Unterhaltssumme für die Zulässigkeit der Berufung ohne Einfluß. Diese ist im Verfahren für Streitwerte zwischen Fr. 4000.— und Fr. 8000.— ohne mündliche Parteiverhandlung zu erledigen (Art. 62 Abs. 1 OG).

2. Nach der heutigen Stellungnahme des Berufungsklägers ist nur noch die Unterstützungsfähigkeit der Söhne der Frau K., E. und R. K., als in der Unterstützungspflicht gemäß Art. 329 ZGB dem Bruder vorgehender Blutsverwandter, streitig.

a) Was den Sohn E. K. betrifft, anerkennt der Berufungskläger die Feststellungen der Vorinstanz, daß jener über ein eigenes monatliches Nettoeinkommen von Fr. 520.60 verfüge und daß sein Notbedarf, einschließlich Fr. 130.— Mietzins, bis zur Geburt des auf Mai 1952 erwarteten Kindes Fr. 394.— und nachher Fr. 429.— betrage, ferner daß seine Ehefrau ungefähr seit Anfang 1951 als Verkäuferin Fr. 3150.— im Jahr verdiene, von welchem Betrage ihr die Verwendung von rund Fr. 2000.— jährlich für die Bedürfnisse des ehelichen Haushaltes

zuzumuten sei, so daß sich das Gesamteinkommen der Eheleute seit 1951 auf Fr. 685.60 im Monat belaufe.

Dagegen greift der Berufungskläger das vorinstanzliche Urteil insofern an, als es seine Behauptung, die Ehefrau des E. K. gehe nicht erst seit 1951, sondern schon seit Jahren dem Verdienste nach, weshalb auch für diese früheren Jahre ein angemessener Beitrag an den Haushalt in Rechnung zu stellen sei, als ungenügend substantiiert bezeichne, weil in zeitlicher Hinsicht nichts Bestimmtes und über die Arbeitgeber der Ehefrau gar nichts gesagt worden sei. Demgegenüber macht der Berufungskläger geltend, diese Auffassung der Vorinstanz stehe im Widerspruch zu Art. 329 ZGB; denn mit der Bestimmung, daß der Anspruch auf Unterstützung gegen die Pflichtigen in der Reihenfolge ihrer Erbberechtigung geltend zu machen sei, habe der Gesetzgeber offenbar auch eine formalrechtliche Weisung des Inhalts geben wollen, daß der Unterstützungsberechtigte vom Verpflichteten Unterstützung nur verlangen könne, wenn er die Unterstützungsfähigkeit des Vorverpflichteten abgeklärt habe.

Dieser Standpunkt ist begründet. Wenn Art. 329 Abs. 1 ZGB bestimmt, der Anspruch auf Unterstützung sei gegen die Pflichtigen in der Reihenfolge ihrer Erbberechtigung geltend zu machen, so ist damit auch gesagt, daß der Zweitverpflichtete, also z. B. der Bruder, nur dann belangt werden darf, wenn der Erstverpflichtete, z. B. der Sohn, nicht in der Lage ist, die Unterstützung (voll) zu leisten. Letzteres ist eine Voraussetzung des Anspruchs gegen den Zweitverpflichteten, eine Tatsache, aus der der Ansprecher Rechte ableitet (Art. 8 ZGB). Er und nicht der Zweitverpflichtete ist daher beweispflichtig für die eigene Notlage des Erstverpflichteten (BGE 39 II 682, 60 II 268), woraus sich ergibt, daß es auch seine Sache ist, dessen Verhältnisse im einzelnen darzulegen, damit der Richter in der Lage ist, zu prüfen, ob und eventuell in welcher Höhe der Erstverpflichtete eintreten könne und was allenfalls für den Zweitverpflichteten zu tragen bleibe. Namentlich nachdem der Beklagte behauptet hatte, die Ehefrau des E. K. gehe seit Jahren dem Arbeitsverdienst nach, war es Sache der Klägerin, zu behaupten und zu beweisen, daß und inwiefern dies nicht zutrefte, was durch Anrufung der Frau K. als Zeuge ein Leichtes gewesen wäre. In der Verkennung dieses Sachverhaltes liegt eine Verletzung von Art. 329 Abs. 1 und Art. 8 ZGB. Die Sache ist daher an die Vorinstanz zurückzuweisen, damit sie, von dieser Rechtslage ausgehend, prüfe, ob nach dem kantonalen Prozeßrecht die Verhältnisse in dieser Beziehung noch abgeklärt werden können.

In zweiter Linie wirft der Berufungskläger der Vorinstanz vor, bei Beurteilung der Unterstützungsfähigkeit des Sohnes E. K. dessen Schulden, im Mai 1951 rund Fr. 4000.—, als in monatlichen Raten von Fr. 150.— abzahlbar, sowie vier weitere Abzahlungsverpflichtungen mit monatlich Fr. 154.60 in der Weise berücksichtigt zu haben, daß sie vom Gesamtnetoeinkommen von Fr. 685.— für diese Abzahlungen Fr. 230.— in Abzug brachte. Wenn auch gegen die Berücksichtigung solcher Tilgungsverpflichtungen grundsätzlich kaum etwas einzuwenden sei, so dürfe doch dafür keine besondere Quote des Einkommens reserviert werden, wenn der entsprechenden Auslage bereits bei Bestimmung des allgemeinen Notbedarfes Rechnung getragen worden sei. Ebenso gelte dies für eine Abzahlungsverpflichtung von monatlich Fr. 50.— gegenüber dem Steueramt R., die aus jüngster Zeit stammen müsse, während im Notbedarf auch die Steuerbelastung inbegriffen sei; die Berücksichtigung würde somit eine Privilegierung des säumigen Steuerzahlers bedeuten. Auch habe die Vorinstanz diese Tilgungs-

quote ohne jede zeitliche Begrenzung in Rechnung gestellt, ebenso eine Abzahlungsverpflichtung von Fr. 30.— im Monat für eine Nähmaschine, während es sich nicht um dauernde Zahlungsverpflichtungen handle, sondern um verhältnismäßig in kurzer Zeit zu tilgende. Über die Höhe dieser Verpflichtungen habe die Vorinstanz Auskunft von der Klägerin zu verlangen unterlassen. Das gleiche gelte für eine Steuerschuld beim Steueramt Zürich, welche nach den Akten bis längstens Ende 1951 zu tilgen war; dennoch habe die Vorinstanz eine Abzahlungsquote von Fr. 50.— monatlich ohne jede zeitliche Befristung in Rechnung gestellt. Schon im Zeitpunkt der Urteilsfällung sei die Beendigung dieser Zahlungsverpflichtungen voraussehbar oder gar bereits eingetreten gewesen. Auch hierin liege ein Verstoß gegen Art. 329 ZGB.

Auch dieser Einwand ist begründet, zwar nicht bezüglich der grundsätzlichen Abzugsfähigkeit der Ratenzahlungen, wohl aber bezüglich der zeitlichen Begrenzung derselben. Da sich das Urteil der Vorinstanz auf die Zeit vom 1. Januar 1949 an ohne zeitliche Begrenzung für die Zukunft bezieht, muß in der Tat dem Umstand, daß in Anrechnung gebrachte Abzahlungsverpflichtungen voraussichtlich innert absehbarer Zeit getilgt sein werden, Rechnung getragen werden, da der unterstützungspflichtige Sohn bis auf seinen Notbedarf für die Mutter aufzukommen hat, bevor der nachverpflichtete Bruder in Anspruch genommen werden kann. Auch in dieser Hinsicht sind die Verhältnisse im Rahmen der prozessualen Möglichkeit durch die Vorinstanz abzuklären.

b) Die gleiche, nur durch das eigene Existenzminimum begrenzte Unterstützungspflicht besteht zulasten des Sohnes R. K. Die Vorinstanz hat festgestellt, daß dieser seit Mai 1950 kinderlos verheiratet ist und ein Nettoeinkommen von Fr. 615.— im Monat bezieht. Sie erachtete eine Unterstützungsleistung über Fr. 75.— hinaus als nicht zumutbar, da sein restliches Einkommen nicht wesentlich über dem Notbedarf einschließlich Mietzins liege. Demgegenüber macht der Berufungskläger geltend, R. K. bewohne eine Vierzimmerwohnung für Franken 145.—; sein Notbedarf betrage nach den vom Obergericht festgelegten und auf R. K. angewandten betriebsrechtlichen Richtlinien monatlich ca. Fr. 280.—, so daß sich sein Existenzminimum bei voller Einrechnung des Wohnungszinses auf ca. Fr. 425.— belaufe. Dabei habe R. K. seine Schwiegermutter in Kost und Logis und beziehe dafür einen monatlichen Pensionspreis von Fr. 150.—, so daß seine eigenen Wohnungskosten richtigerweise eher geringer als mit Fr. 145.— zu veranschlagen seien. Auf jeden Fall blieben ihm über das Existenzminimum hinaus vom monatlichen Arbeitsverdienst ca. Fr. 190.— Es könnten daher von diesem Sohn monatlich mindestens Fr. 50.— mehr als bisher verlangt werden, womit der vom Berufungskläger eingeforderte Ausfall bereits gedeckt wäre.

Diese Einwendungen des Berufungsklägers sind in tatsächlicher Beziehung vor Bundesgericht nicht neu vorgebracht und rechtlich relevant. Die Vorinstanz wird daher das Existenzminimum des R. K. unter Berücksichtigung der von der Schwiegermutter bezahlten Pension festzustellen und, wenn gegenüber dem Nettoeinkommen eine Differenz von mehr als Fr. 75.— bleibt, den Berufungskläger entsprechend zu entlasten haben.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Berufung wird dahin gutgeheißen, daß das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zu neuer Beurteilung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen wird. (Entscheid des Bundesgerichts vom 12. Dezember 1952; AS 78 II 327.)